

Bezirks-Polizeiverordnung, Meldewesen betreffend.

§ 1. Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einem Gemeinde- oder Gutsbezirke aufgibt, ist verpflichtet, vor dem Abzuge sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, die an dem Abzuge teilnehmen, bei der Meldebehörde des Abzugsortes persönlich oder schriftlich abzumelden und hierbei den Gemeinde- oder Gutsbezirk, wohin er zu verziehen beabsichtigt, anzugeben.

Auf Verlangen der Meldebehörde hat sich der Abmeldende über seine Identität auszuweisen. Über die Abmeldung wird ein Abmeldeschein erteilt.

Ist die Abmeldung aus besonderen Gründen vor dem Abzuge nicht möglich gewesen, so muß sie, sobald dies möglich ist, und zwar, falls nicht besondere Gründe entgegenstehen, innerhalb einer sechstägigen Frist nach dem Abzuge nachgeholt werden.

§ 2. Wer in einem Gemeinde- oder Gutsbezirke seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt, ist verpflichtet, binnen 6 Tagen nach dem Anzuge sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen bei der Meldebehörde des Anzugsortes unter Angabe seines bisherigen Wohn- oder Aufenthaltsortes persönlich oder schriftlich anzumelden.

Wer aus einer preussischen Gemeinde (Gutsbezirk) anzieht, hat gleichzeitig mit der Anmeldung den Abmeldeschein vorzulegen.

Wer aus einer nicht-preussischen Gemeinde (Gutsbezirk) anzieht und keinen Abmeldeschein beibringen kann, hat sich bei der Anmeldung auf Verlangen der Meldebehörde über seine Identität genügend auszuweisen.

Neu anziehende Personen sind verpflichtet, bei der Anmeldung der Meldebehörde über ihre und ihrer Angehörigen persönliche Verhältnisse auf Erfordern Auskunft zu geben. (Vergl. § 3 des Paßgesetzes vom 12. Oktober 1867 — B. G. Bl. S. 33 —.)

Über die Anmeldung wird, so weit nicht andere gesetzliche Vorschriften bestehen, § 8 des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 (G.-B. 1843 S. 5) eine Bescheinigung nur auf Wunsch erteilt.

§ 3. Ein Aufenthalt ist als dauernder im Sinne dieser Polizeiverordnung anzusehen, wenn er drei Monate gewährt hat.

Wer nicht von vornherein zu dauerndem, auf mehr als drei Monate berechneten Aufenthalt anzieht, hat die Anmeldung spätestens sechs Tage nach Ablauf des dritten Monats nachzuholen.

§ 4. Der Anmeldepflicht (§ 2) ist in gleicher Weise unterworfen, wer seinen bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, ohne ihn aufzugeben, verlassen hat, und in einem anderen Gemeinde- oder Gutsbezirke vorübergehend Wohnung nimmt, um in der Landwirtschaft oder in deren Nebenbetrieben (Ziegeleien, Zuckersfabriken, Brennereien, Brauereien, Forsten u. a. m.) zur Verrichtung von, ihrer Natur nach an bestimmte Zeiten des Jahres geknüpfte Arbeiten in Beschäftigung zu treten. (Saisonarbeiter.)

Wenn ein solcher sogenannter Saisonarbeiter seinen vorübergehenden Aufenthalt mehrmals wechselt, hat er sich jedesmal von neuem anzumelden.

kehrt ein Saisonarbeiter zu seinem bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsorte zurück, so hat er sich dort binnen 6 Tagen persönlich oder schriftlich wieder anzumelden. (§ 2.)

§ 5. Für die rechtzeitige Meldung, wie sie in den §§ 1 bis 3 vorgeschrieben, ist auch verantwortlich, und bei nicht rechtzeitiger Meldung strafbar, wer als Hauseigentümer, Vermieter, Schlafstellenhalter, Dienstherrschaft oder in sonstiger Weise die zur Meldung verpflichteten Personen aufgenommen hat.

§ 6. Meldebehörde im Sinne dieser Verordnung ist in Stadtkreisen und Städten die Polizeiverwaltung (das Einwohnermeldeamt), auf dem platten Lande der Gemeindevorsteher (Gutsvorsteher).

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 8. Die vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1904 in Kraft. Mit demselben Tage verlieren die Polizeiverordnungen vom 7. September 1874 (Amtsblatt S. 254) und vom 4. Juli 1896 (Amtsblatt S. 209) ihre Gültigkeit.

Den Polizeibehörden der Gemeinden, in denen sich ein Bedürfnis dazu herausstellt, bleibt es überlassen, weitergehende ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

Die Polizeiverordnung betreffend die Beschäftigung polnisch-ausländischer Arbeiter vom 18. Januar 1900 (Amtsblatt S. 32) wird durch diese Verordnung nicht berührt.

Liegnitz, den 9. Mai 1904.

Der Regierungspräsident.

Frhr. v. Seherr-Thoß.